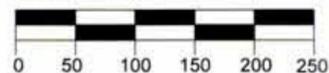


PLANZEICHNUNG

M.: 5.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGEN

SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN

RUHENDER VERKEHR

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

ABWASSER

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

NATURDENKMAL

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§ 1- 11 BauNVO
§ 1 Abs 1 Nr. 1 BauNVO

§ 1 Abs 1 Nr. 2 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

§ 19 LNatSchG

VERFAHRENSVERMERK

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 06.05.2010. Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Internet am 30.06.2010 unter www.eutin.de wurde am 29.06.2010 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 08.07.2010 bis zum 22.07.2010 durchgeführt worden.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 25.09.2012 den Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.2012 bis zum 23.11.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.10.2012 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und am 12.10.2012 im Internet unter www.eutin.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 16.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.02.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Stadtvertretung hat die 8. Flächennutzungsplanänderung am 27.02.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein hat mit Bescheid vom ~~29.03.2013~~ ~~Az.: IV 261 - 512.111-55.12 (8)~~ die 8. Flächennutzungsplanänderung - mit ~~Nebenbestimmungen~~ und Hinweisen gemäß - genehmigt.
- Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vomAz.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 8. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am ~~15.08.2013~~ durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 8. Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am ~~16.08.2013~~ wirksam.

Eutin, 16.08.2013



(Klaus-Dieter Schulz)
- Bürgermeister -

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT EUTIN

für das Gebiet nördlich der Oldenburger Landstraße und östlich der Straße Am Schlossgarten

22